

auch des übrigen Besitzes anhand des Inventars von 1243 erlaubt. Aus der Fülle der Einzelbeobachtungen sei nur einiges hervorgehoben, was unsere bisherigen Vorstellungen von den Kreuzfahrerstaaten zum Teil beträchtlich revidiert: der Militärdienst ruhte offensichtlich nicht auf dem Landlehen, sondern auf dem Geldlehen; Afterlehen sind äußerst selten, Dominikalland gab es im Gegensatz zu Europa fast gar nicht; die carruca, zu etwa 37 ha zu rechnen und ursprünglich dem mansus verwandt (Ernährung einer Familie), entwickelt sich zu einem reinen Fiskalmaß, das der Abgabenerhebung dient — eine wichtige Erkenntnis zur Interpretation der Kreuzfahrerurkunden. Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Vf. eine weitere Untersuchung auch über Askalon veröffentlicht hat: Ashkalon ʿurtzū 'ath Ashkalon bemdīnīyūth hatzalbanīm (Askalon und der Landstreifen von Askalon in der Politik der Kreuzfahrer), Eretz Israēl 4 (1956). Im folgenden Bande derselben Zeitschrift wird eine ergänzende Studie über die Topographie Askalons zur Kreuzfahrerzeit erscheinen.

H. E. M.

Ph. Dollinger, Le premier recensement et le chiffre de population de Strasbourg en 1444, Revue d'Alsace 94 (1955) 112—124, bietet eine Untersuchung über die genaue Datierung des ersten Dokuments über die Bevölkerungszahl Strassburgs (knapp 18 000) und deren soziale Zusammensetzung; ferner werden zur Interpretation Aufzeichnungen über Zünfte und Patriziat herangezogen und der etwa gleichbleibende Bevölkerungsstand der folgenden Jahrhunderte betrachtet.

J. A.

G. Fourquin, La population de la région parisienne aux environs de 1328, Le Moyen Age 62 (1956) 63—91, sucht die Bevölkerungsdichte der einzelnen Burgvogteien und Gerichtsbezirke um Paris festzustellen.

K. R.

Eugenia M. Herbert, Alcune istituzioni commerciali anseatiche del medioevo, Riv. di Stor. del Dir. Ital. 28 (1955) 169—188, befaßt sich mit zwei handelsrechtlichen Begriffen, der Sendeve und der Widerlegung, die im 14. und 15. Jh. im Gebiet der Hanse in Gebrauch waren.

G. O.

R. L. Baker, The establishment of the english wool staple in 1313, Speculum 31 (1956) 444—453. — Die von Eduard II. 1313 erlassene Vorschrift über die Benützung bestimmter Häfen zum Wollexport diente nicht, wie bisher angenommen, fiskalischen Interessen, sondern war ein den englischen Kaufleuten gewährtes königliches Privileg.

K. R.

K. Forstreuter, Die ältesten Handelsrechnungen des Deutschen Ordens in Preußen, Hans. Geschbl. 74 (1956) 13—27, veröffentlicht und erläutert die erhaltenen Bruchstücke von Handelsrechnungen des Großschäffers in Königsberg aus den 50er und 70er Jahren des 14. Jahrhunderts, die uns eine gute Vorstellung von der Handelstätigkeit des Ordens in dieser Zeit vermitteln.

K. J.

Ingrid Hammarström, Finansförvaltning och varuhandel 1504—1540. Studier i de yngre Sturarnas och Gustav Vasas statshushållning, Uppsala 1956, Almqvist & Wiksell, 498 S. — Die Vf., Schülerin von E. Lönnroth, gibt eine Fortsetzung, aber teilweise auch drastische Berichtigung von L.s bekannter Arbeit über Staatsmacht und Staatsfinanzen im ma. Schweden (vgl. DA. 8, 569 f.). Die methodisch lehrreichen Feststellungen H.s zeigen u. a., daß die schwedischen Staatseinkünfte des ausgehenden MA. nicht überwiegend auf Naturalabgaben, sondern bereits weitgehend auf Steuerzahlung in Bargeld be-